

Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Konzept

Stand: 10.10.2016



Jugendamt
Abteilung Kinder- und Jugendförderung
Sachgebiet pädagogische Angelegenheiten Kita

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion
Jugendamt
Abteilung Kinder- und Jugendförderung

Telefon: 0361 655- 4703
Fax: 0361 655- 6540
E-Mail: jugendamt@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Gliederung

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Bisherige Verfahrensweise	5
4	Konzeptionelle Ausrichtung der Fachberatung	5
4.1	Ziele und Zielgruppe	6
4.2	Grundverständnis des Beratungsangebotes	7
4.3	Aufgaben der Beratung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen	7
4.3.1	Beratung der pädagogischen Fachkräfte und Tagespflege-personen	9
4.3.2	Beratung der Familien	9
4.3.3	Beratung der Träger	9
5	Regionale Vernetzung und Arbeitsgruppen	10
6	Finanzierung	10
Quellen		11

1 Vorwort

Die vorliegende Konzeption bildet die Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit der Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Erfurt.

Nach den fachlichen Empfehlungen des TMBJS für die gemeinsame Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist jedes Kind als einzigartiges Individuum mit seinen ganz besonderen Begabungen und speziellen Bedürfnissen zu betrachten. "Es hat Anspruch darauf, in seinen Stärken gefördert zu werden und ausgehend von seiner individuellen Situation Bildung zu erwerben, um das eigene Leben selbstbestimmt und aktiv zu gestalten sowie an der Entwicklung der Gesellschaft teilhaben zu können" (TMBJS, S. 4). Dies bedeutet, Kinder in ihrer Verschiedenheit anzunehmen, sie willkommen zu heißen und ihnen ein Gefühl der Zugehörigkeit zu vermitteln.

Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unterstützt die Umsetzung dieser inklusiven pädagogischen Ziele in der Begleitung der Kinder mit ihren Besonderheiten in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen. Sie versteht sich als Ansprechpartner für alle Kinder in ihren jeweiligen Situationen und deren Familien, für PädagogInnen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen.

Übersteigen Bedarfe eines Kindes die Möglichkeiten nach §7(4) ThürKitaG, erfolgt eine Überleitung an den örtlichen Sozialhilfeträger gemäß §7(2) ThürKitaG.

2 Rechtliche Grundlagen

In Europa wurde durch die Menschenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention Inklusion als grundlegendes Recht eines jeden Menschen gesetzlich verankert. Darüber hinaus hat die UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderung seine Vertragsstaaten zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems verpflichtet. Hierzu wurde in Thüringen 2013 der "Entwicklungsplan Inklusion" entwickelt.

Des Weiteren bilden folgende Gesetze die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen:

a) SGB VIII: § 22 Grundsätze der Förderung

"(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. (...)"

"(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen."

b) ThürKitaG: § 6 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

"(1) (...) Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungsspezifisch gefördert. Insbesondere sollen der Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie gefördert werden. (...)"

c) ThürKitaG: § 7 Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie weitere Kinder mit Förderbedarf

"(4) Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind geeignete Fördermaßnahmen in der Einrichtung im Rahmen des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII und § 6 dieses Gesetzes zu treffen."

d) ThürKitaG: § 19 Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung

"(4) Zur Unterstützung der Einrichtungen bei der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemäß § 7 Abs. 4 zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich für 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren, für 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren sowie für 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter von drei bis zu sechs Jahren und sechs Monaten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe."

3 Bisherige Verfahrensweise

Wurde bisher durch Eltern, KinderärztInnen und/oder PädagogInnen in einer Kindertageseinrichtung in Erfurt bei einem Kind eine Bedarfslage für einen erhöhten Förderbedarf angenommen, erfolgte i. S. d. § 7(4) ThürKitaG eine Kontaktaufnahme mit der Familie und den Beraterinnen für Kinder mit besonderem Förderbedarf im Jugendamt der Stadt Erfurt. Im Anschluss waren bisher folgende Schritte erforderlich:

- gemeinsamer Antrag auf Bedarfsfeststellung (durch die Personensorgeberechtigte(n) und Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung), welcher an die zuständigen Beraterinnen für Kinder mit besonderem Förderbedarf im Jugendamt gestellt wurde
- Beobachtung des Kindes im Gruppenalltag (durch die Beraterinnen für Kinder mit besonderem Förderbedarf)
- Austausch und Reflexion über einen möglichen Unterstützungsbedarf des Kindes durch Beraterinnen für Kinder mit besonderem Förderbedarf und den PädagogInnen der Kindertageseinrichtung, in Einzelfällen auch mit den Personensorgeberechtigten
- Beratung, Festlegung und Koordination möglicher Hilfen und methodische Umsetzung im Alltag der Kindertageseinrichtungen durch die Beraterinnen für Kinder mit besonderem Förderbedarf, welche maximal für ein Jahr bereitgestellt wurden.

4 Konzeptionelle Ausrichtung der Fachberatung

Mit der Einführung des Thüringer Bildungsplans¹ 2008 bzw. mit der Erweiterung in 2016 und dem damit verbundenen erweiterten Bildungsverständnis wurde ein pädagogischer Paradigmenwechsel angeregt. Wie im Index für Inklusion beschrieben wird, besteht die Grundlage von Inklusion in der "Anerkennung von Unterschieden ebenso wie von Gemeinsamkeiten". Kinder sollen nicht aufgrund einer bestimmten Leistung oder einer bestimmten Eigenschaft höher wertgeschätzt werden als andere. "Das Kind soll in seiner jeweiligen Lebenssituation mit all seinen Kompetenzen und Möglichkeiten und in seiner Individualität in den Blick genommen werden." (Index für Inklusion, S. 12)

Im Index für Inklusion wird der erwähnte Paradigmenwechsel wie folgt beschrieben: "Nicht das einzelne Kind ist "das Problem", nicht sein "abweichendes Verhalten", nicht der Grad der Behinderung, sondern die Frage, wie das Umfeld und die Entwicklungsbedingungen gestaltet werden müssen, um für jedes Kind – unter Berücksichtigung seiner individuellen Ausgangslage – bestmögliche Entwicklung und Entfaltung zu ermöglichen." (Index für Inklusion, S. 13). Dieser Paradigmenwechsel soll auch in der neuen Bezeichnung zum Tragen kommen: "Kinder mit besonderen Bedürfnissen" statt "Kinder mit erhöhtem Förderbedarf": dies verdeutlicht den achtsameren Blick auf Kinder und die Beachtung einer sensibleren Sprache. Kinder sollen sich in unterschiedlichen Geschwindigkeiten entwickeln dürfen und mit ihren verschiedenen Bedürfnissen wahr und ernst genommen werden (siehe Fachliche

¹ Der Thüringer Bildungsplan wird im Folgenden mit "TBP" abgekürzt.

Empfehlung "Gemeinsame Förderung von Kindern" des TMBJS²).

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die PädagogInnen sich auf die Kinder mit ihren besonderen Bedürfnissen einstellen und ihre Tätigkeit danach ausrichten.

In Erfurt werden die Umsetzung dieser Aufgaben und die Umstrukturierung zum Arbeitsfeld "Kinder mit besonderen Bedürfnissen" zukünftig von einem trägerübergreifenden Fachberatungsnetzwerk realisiert. Dieses Netzwerk setzt sich zusammen aus einer koordinierenden Fachberatung nach § 7(4) ThürKitaG im Jugendamt und den FachberaterInnen der Spitzenverbände und der Kommune nach § 7(4) ThürKitaG.

4.1 Ziele und Zielgruppe

Ziel der Neuausrichtung der Fachberatung ist es, den PädagogInnen im Alltag der Kindertageseinrichtungen umfassende systemorientierte fachliche Beratung und Unterstützung anzubieten. Das pädagogische Handeln soll methodisch angeleitet werden, um sicherer mit Kindern und ihren besonderen Bedürfnissen umgehen zu können und den Bildungsbedürfnissen aller Kinder zu entsprechen, z.B. durch:

- Beobachtung
- Dokumentation
- Kollegiale Fallberatungen
- Reflexion
- Beratung zu kommunikativen Kompetenzen.

Ein weiteres Ziel ist es, Kindertageseinrichtungen mit besonderen soziokulturellen Herausforderungen nachhaltig personell für den Zeitraum von bis zu drei Jahren zu unterstützen.

Das **Beratungsangebot** richtet sich an:

- Familien mit Kind(ern)
- pädagogische Fachkräfte und Tagespflegepersonen
- Träger von Kindertageseinrichtungen.

² Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

4.2 Grundverständnis des Beratungsangebotes

Alle Kinder stehen mit ihren besonderen Bedürfnissen im Fokus des gemeinsamen Lebens in Kindertageseinrichtungen und werden in ihren Gesamtsystemen wahrgenommen. Dabei steht die Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen nach § 7(4) ThürKitaG den PädagogInnen mit einem breiten Spektrum an Beratungsoptionen/-möglichkeiten zur Verfügung.

Die Tätigkeit zeichnet sich durch folgende fachliche Schwerpunkte aus:

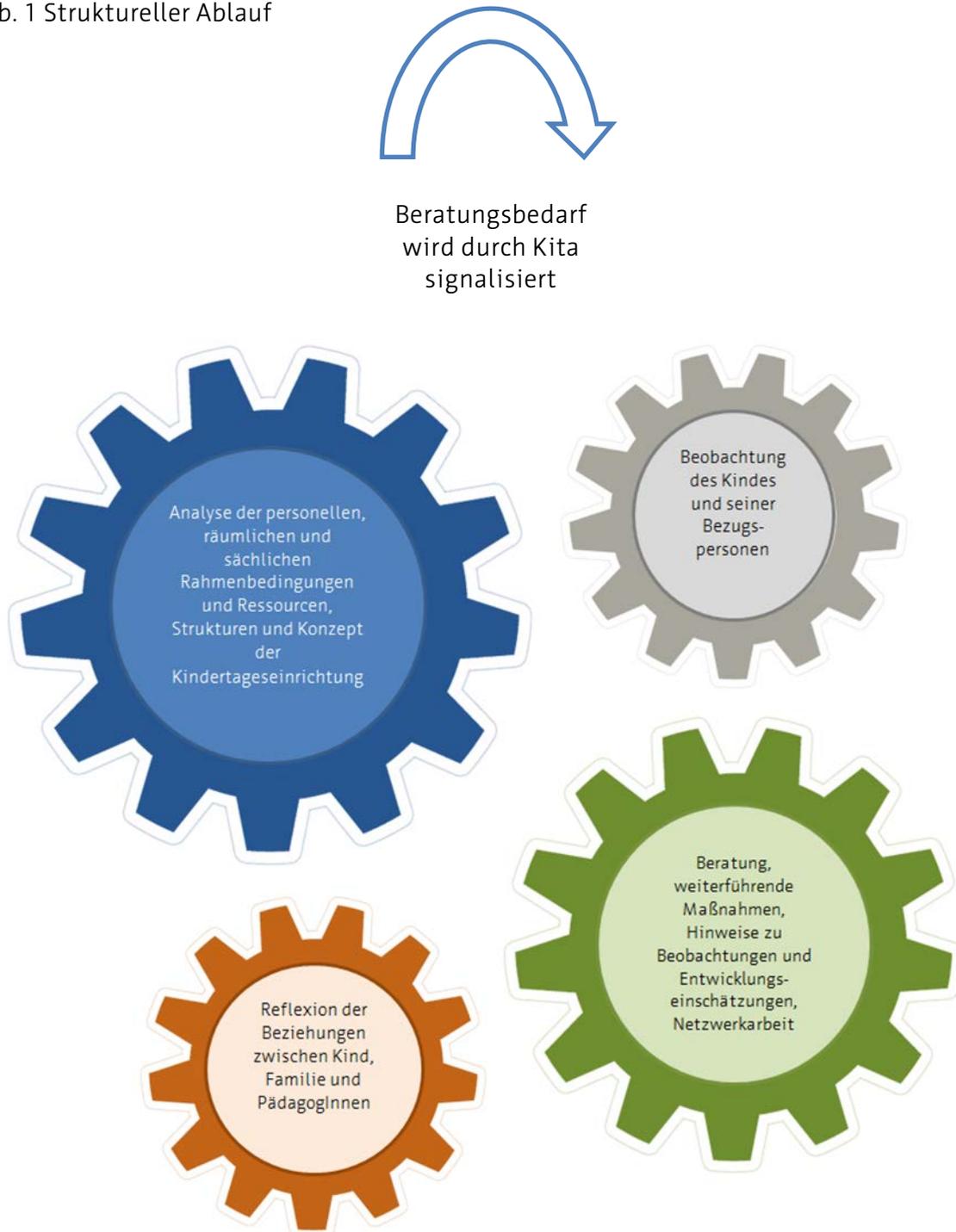
- Ganzheitlichkeit,
das Kind wird als ganze Person mit einbezogen; das Kind ist kein Symptomträger, sondern spiegelt die es umgebenden Systeme
- Ressourcenorientierung,
der Fokus wird auf die Fähigkeiten des Kindes und die vorhandenen Stärken der Umwelt gelegt
- Bedürfnisorientierung,
- Selbstbestimmung,
- Vermeidung der Abgabe von Verantwortung an Externe
im Sinne des § 7(1) ThürKitaG wird das Sich-Zuständig-Fühlen der PädagogInnen in herausfordernden Situationen gefördert, d.h. dass inklusive Settings gestaltet werden sollen anstatt Separation zu fördern
- Abbau von Normalisierungsdruck im pädagogischen Handeln.

4.3 Aufgaben der Beratung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Die Beratung erfolgt vor Ort mit einem systemischen Blick. Personelle, räumliche und sächliche Rahmenbedingungen werden analysiert und Ressourcen wahrgenommen. Dabei sollen Barrieren und inklusionshemmende Bedingungen aufgespürt werden, um eine uneingeschränkte Teilhabe aller zu ermöglichen (vgl. Index für Inklusion, S. 8). Die vorhandenen Strukturen und das Konzept der Kita sollen nach den Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Die Beziehungen zwischen Kind, Familie und PädagogInnen werden gemeinsam mit allen Rahmenbedingungen und den sozialräumlichen Aspekten beleuchtet. Neben dieser Reflexion kann eine Beobachtung des Kindes durch die Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen erfolgen. Beispielsweise können durch Hinweise zu Beobachtungen und Entwicklungseinschätzungen sowie die Einführung kollegialer Fallberatungen vorhandene Strukturen optimiert werden. Dabei findet ein Austausch zwischen den einzelnen Professionen statt. Unterstützend in herausfordernden Situationen können zudem heilpädagogische MitarbeiterInnen wirken.

Die enge Zusammenarbeit mit der Fachberatung nach § 15a ThürKitaG sowie allen Bereichen des Jugendamtes und dem Amt für Soziales und Gesundheit nimmt dabei einen hohen Stellenwert ein. Laut "Fachlicher Empfehlung Gemeinsame Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKitaG sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG in Kindertageseinrichtungen" bildet der Evaluationsbogen³ einen notwendigen Baustein im Sinne des § 7(2) ThürKitaG, in welchem konsequent mit Inhalten des Index für Inklusion gearbeitet wird.

Abb. 1 Struktureller Ablauf



³ der Evaluationsbogen löst die Katalogisierung ab

4.3.1 Beratung der pädagogischen Fachkräfte und Tagespflegepersonen

Die PädagogInnen werden in ihrem praktischen Handeln unterstützt. Zudem werden methodische Bausteine, beispielsweise in den Bereichen der Beobachtung und Reflexion, angeboten, um die Professionalisierung nachhaltig zu untermauern und ihnen Sicherheit in ihren Handlungsweisen zu geben. Die Angebote der Beratung orientieren sich an den Themen und Fragen der PädagogInnen und beziehen bei Bedarf Prozessbegleitung mit ein.

4.3.2 Beratung der Familien

Eine vertrauensvolle und wertschätzende Kommunikation bildet die Basis für die Gestaltung entwicklungsförderlicher Prozesse. Eine pädagogische Begleitung der Kinder setzt einen engen Kontakt zu den Familien mit ihrer wachsenden Vielfalt voraus. In diesem Kontext bietet die Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen nach § 7(4)ThürKitaG den Familien Beratung und Information zu den Themen der Entwicklung, Begleitung und Erziehung als auch praktische Anregungen zur Gestaltung des Alltags.

4.3.3 Beratung der Träger

Zur Umsetzung seiner Aufgaben gemäß §11 ThürKitaG kann eine Beratung der Träger zur Wahrung seiner Verantwortung und zu fachlichen Abstimmungen erfolgen.

5 Regionale Vernetzung und Arbeitsgruppen

Die regionale Vernetzung bezieht Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen der Fachberatung nach § 7(4) und §15 a ThürKitaG mit ein.

Interdisziplinär wirkende Netzwerkpartner in anderen Bereichen sind u.a.:

- Amt für Soziales und Gesundheit
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Amt für Bildung
- Netzwerk Frühe Hilfen
- Frühförderstellen
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie
- Familien- und Erziehungsberatungsstellen
- Kinder(fach)ärzte; medizinische Ansprechpartner.

6 Finanzierung

Die Finanzierung des Fachbereiches "Kinder mit besonderen Bedürfnissen" erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des ThürKitaG (05/2010), der ThürKitaVO (01/2012) und weiterer im Zusammenhang stehenden Gesetze, siehe Gesetzesblatt des Freistaates Thüringen Nr. 5/2010 und § 77 sowie § 78 ff SGB VIII.

Der § 19 Abs. 4 ThürKitaG regelt die Finanzierung der Beratung zur Förderung:

"Zur Unterstützung der Einrichtungen bei der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemäß § 7 Abs. 4 zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich für 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zu 2 Jahren, für 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen 2 bis 3 Jahren sowie 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter von 3 bis 6,5 Jahren an den örtlichen Träger der Jugendhilfe".

Die Landeshauptstadt hat für diese Leistung bisher neben den ca. 220.000 EUR Landesmitteln, Eigenmittel in Höhe von rund 490.000 EUR eingesetzt. Mit den Gesamtmitteln in Höhe von ca. 710.000 EUR wurden 2 Stellen in der Verwaltung des Jugendamtes, 3,2 Stellen in kommunalen Einrichtungen sowie 430.000 EUR Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen finanziert.

Das neue Konzept sieht vor, die Landesmittel anteilig entsprechend der Kinderzahl für Beratungsleistungen auf die Spitzenverbände der Liga, die Kommune und die koordinierende Fachberatung im Jugendamt zu verteilen.

400.000 Euro (städtische Mittel) sollen für die personelle Unterstützung in ausgewählten Kitas mit besonderen Schwerpunkten eingesetzt werden. Über die Verteilung dieser Mittel wird im Fachberaternetzwerk entschieden. In diese Überlegungen fließen u.a. sozialräumliche Entwicklungen, Ist- Stands- Analysen von Kitas als auch mögliche Bündelungen von

Problemlagen und Herausforderungen durch Kinder mit besonderen Bedürfnissen ein. Daraus geht hervor, welche Einrichtungen einen höheren Unterstützungsbedarf haben. Diesem wird durch zusätzliches Personal Rechnung getragen.

Die bereitgestellten Mittel werden ausschließlich für Personalkosten verwendet.

Quellen

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2015): Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Gemeinsam leben, spielen und lernen. Handreichung für die Praxis.

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –

Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz. Online unter URL:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=KTEinrG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>, letzter Zugriff am 14.09.2015

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015a): Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre. Bildungsansprüche von Kindern und Jugendlichen.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015b): Fachliche Empfehlung Gemeinsame Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKitaG sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG in Kindertagesstätten.

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2013): Entwicklungsplan Inklusion. Thüringer Entwicklungsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 7 und 24) im Bildungswesen bis 2020". Online unter URL:

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/bildung/inklusivebildung/entwicklungsplan_inklusion_web.pdf, letzter Zugriff am 29.09.2016